

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE	Planen, Bauen, Betreiben Inhalte und Beschaffenheit von zugehörigen Planungs-, Ausführungs- und Revisionsunterlagen der technischen Gebäudeausrüstung	VDI 6026 <i>Entwurf</i>
-----------------------------------	--	----------------------------

Planning, construction, operation – Contents and format of planning, execution and review documents in the building services

Einsprüche bis 2007-08-31

- vorzugsweise in Tabellenform als Datei per E-Mail an tga@vdi.de
Die Vorlage dieser Tabelle kann abgerufen werden unter <http://www.vdi-richtlinien.de/einsprueche>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Technische Gebäudeausrüstung
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Begriffe und Definitionen	3
3 Abkürzungen	4
4 Aufbau der Planungsmatrix	4
4.1 Grundlagenermittlung (Tabelle 1)	5
4.2 Vorplanung (Tabelle 2)	5
4.3 Entwurfsplanung (Tabelle 3)	5
4.4 Genehmigungsplanung (Tabelle 4)	5
4.5 Ausführungsplanung (Tabelle 5)	5
4.6 Montageplanung (Tabelle 6)	6
4.7 Revisionsunterlagen (Tabelle 7)	6
5 Planungsmatrix	7
6 Anforderungen aus dem Facility Management (FM)	7
Schrifttum	32

VDI-Gesellschaft Technische Gebäudeausrüstung

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter sorgfältiger Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

An der Erstellung dieser Richtlinie waren beteiligt:

Dipl.-Ing. *Klaus auf der Springe*, Gelsenkirchen
Prof. Dr.-Ing. *Marten F. Brunk* VDI, Aachen
Dipl.-Ing. *Knut Czepuck* VDI, Düsseldorf (Obmann)
Dipl.-Ing. *Ralf Dreyer* VDI, Hamburg
Dipl.-Ing. (FH) *Björn Düchting* VDI, Düsseldorf
RA *Michael Frerick*, Bonn
Dipl.-Ing. *Lothar Friedrich*, Würselen
Dipl.-Ing. *Joseph Graaf*, Aachen
Dipl.-Ing. *Dieter Jakobi*, Köln
Dipl.-Ing. *Rolf Klockow* VDI, Hannover
Dr.-Ing. *Hugo Leist*, Flensburg
Dipl.-Ing. *Günter Ohl* VDI, Mannheim
Dipl.-Ing. *Petra Pogacar*, Hamburg, (stellvertretende Obfrau)
Dr.-Ing. *Wolfgang Reichel* VDI, Haan
Dipl.-Ing. *Werner Schürmann*, Niederkassel

Allen, die ehrenamtlich an der Erstellung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei auf diesem Wege herzlich gedankt.

Alle Rechte vorbehalten, auch das des Nachdrucks, der Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, auszugsweise oder vollständig. Die Nutzung dieser VDI-Richtlinie als konkrete Arbeitsunterlage ist unter Wahrung des Urheberrechtes und unter Beachtung der VDI-Merkblätter 1 bis 7 möglich. Auskünfte dazu, sowie zur Nutzung im Wege der Datenverarbeitung, erteilt die Abteilung VDI-Richtlinien im VDI.

Einleitung

Der Anteil der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) im Hochbau beträgt je nach Gebäudeart zwischen 25 % und 60 % der Gesamtbaukosten.

Die steigende Komplexität der Projekte, die oft geforderte „räumliche Integrität“ der eingebauten Systeme und Komponenten in Verbindung mit dem Wunsch der Kunden und Nutzer nach Betriebseffizienz und individueller Regelbarkeit bedingen zudem, dass die ingenieurtechnische Bearbeitung der Einzelgewerke viel umfassender und die Koordination der Einzelgewerke mit den anderen am Bau beteiligten

Planern und Gewerken viel frühzeitiger einsetzen muss als bisher meist praktiziert.

Der auf Grund der Verflechtung der TGA-Gewerke notwendige Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf – zusammengefasst unter der so genannten „integralen Planung“ – steigt rapide an und bedingt ein klares „Schnittstellenmanagement“.

Diesem Umstand möchte die vorliegende Richtlinie Rechnung tragen und beschreiben, in welcher Phase des Projektverlaufs die verschiedenen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Simulationen etc.) zu erstellen sind, welche Informationen sie enthalten und wie sie inhaltlich beschaffen sein müssen, um den Gesamterfolg einer Baumaßnahme zu gewährleisten.

Der Inhalt der erstellten Planungsmatrix umfasst mehr als die in der HOAI formulierten Grundleistungen bzw. in VOB/C formulierten Vertragsinhalte. Eine neue vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von Unterlagen (Plänen, Zeichnungen, Berechnungen etc.) der in der jeweiligen Planungs- bzw. Ausführungsphase betroffenen Beteiligten wird durch diese Richtlinie nicht geschaffen.

Vielmehr setzt diese Richtlinie voraus, dass Art und Umfang der zu erstellenden Unterlagen vertraglich zu regeln sind.

Bezüglich der in der Bearbeitung eines Projektes zu erstellenden Unterlagen für die Technische Gebäudeausrüstung lehnt sich diese Richtlinie hinsichtlich der Terminologie und Begrifflichkeiten dem Sprachgebrauch der Praxis folgend vor allem an die HOAI, VOB und die DIN 276 an.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Inhalte der HOAI und VOB/B bzw. VOB/C untereinander nicht koordiniert sind.

Die Festlegung der vom Auftraggeber gegenüber den ausführenden Unternehmen geschuldeten Unterlagen wird mit der HOAI nicht getroffen; dort besteht ein Unterschied hinsichtlich der Fortschreibung der Architektenpläne nach Beginn der Ausführungsplanung. Während der Architekt in seinem HOAI-Leistungsbild die Fortschreibung (Weiterentwicklung) seiner Pläne während der gesamten Bauausführung beauftragt hat, beinhaltet die Ausführungsplanung durch den TGA-Fachplaner nur die Fortschreibung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse.

Sofern sich zwischen der Ausführungsplanung durch den Fachplaner und der weitergeführten Werkplanung des Objektplaners (Architekt) Abweichungen ergeben, die für die Ausführung und somit für die Montage- und Werkstattplanung durch den Auftragnehmer maßgeblich sind, sind die hierfür erforderli-